

LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Western Sahara Ressource Watch Germany  
c/o Tanja Brodtmann  
Roedernstr. 13  
12459 Berlin

Auskunft erteilt  
Hr. Straßenburg  
Zimmer 105  
Tel. (0421) 361-6956  
Fax (0421) 361-15035  
E-Mail  
office@lmtvet.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

**515-V60-10-1533/2019**

(bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Bremen, 28.05.2019

**Vorgang: 515-V60-10-1533/2019  
Anfrage nach dem BremIFG<sup>1</sup> – Western Sahara Ressource Watch (wsrw) Germany**

Sehr geehrte Frau Brodtmann,

auf Grund des § 7 Abs. 2 BremIFG ergeht durch den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag vom 23.05.2019, eingeschränkt auf die Fragestellungen der Ziffern 3 – 9 durch Ihre E-Mail vom 27.05.2019, wird entsprochen.

Gründe:

I.

Mit formloser E-Mail vom 23.05.2019 haben Sie einen Antrag auf Auskunft nach dem BremIFG an über das Funktionspostfach [germany@wsrw.org](mailto:germany@wsrw.org) an den LMTVet, zu Händen Frau Elisabeth Oltmann, gesandt. Ihr Antrag enthielt neun Fragestellungen, welche sich auf das Schiff „NAJA“ (IMO 9145126) bezogen, welches lt. Ihren Angaben am 30.04.2019 in Bremen am Hansakai Fischmehl aus „Laâyoune“ entladen hatte.

Mit E-Mail vom 27.05.2019 wurden Sie um Mitteilung der Postanschrift gebeten sowie darauf hingewiesen, dass gemäß einer vorläufigen Überprüfungen zumindest die Fragen nach Ziffer 1 und 2 die Rechte Dritter berühren, so dass dies vor der Erteilung der Auskunft angehört werden müssen. Sie wurden gefragt, ob die Beantwortung der Fragestellungen, die nicht die Rechte Dritter betreffen, vorab beantwortet werden sollen.

Mit E-Mail vom 27.05.2019 hatten Sie der Beantwortung der Fragestellungen, welche vorab ohne Anhörungsverfahren beantwortet werden können, zugestimmt.

**Dienstgebäude**  
Lötzeener Str. 3  
28207 Bremen  
Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

**Briefkästen**  
Lötzeener Str. 3

 **Eingang**  
Lötzeener Str. 3

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)**

II.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BremIFG entscheidet über den Antrag nach dem BremIFG die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Die zuständige Behörde für die Beantwortung Ihrer Fragestellungen ist aufgrund der Verfügbarkeit der Dokumente bei der veterinärrechtlichen Einfuhrkontrolle in Teilen der LMTVet.

Daher erfolgen für die Fragestellungen, bei der weder die Rechte Dritter berührt werden oder anderweitige Einschränkungen vorliegen, die folgenden Antworten:

3.) *Auf welcher EU-Liste muss ein fischverarbeitender Betrieb, der Fischmehl herstellt, nach veterinärrechtlichen Auflagen aufgeführt sein, damit es für eine Einfuhr tierischer Proteine nach Deutschland zugelassen oder registriert ist?*

Diese EU-Liste ist im Internet unter der folgenden Adresse:

[https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces/output/non\\_eu\\_listsPerActivity\\_en.htm](https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces/output/non_eu_listsPerActivity_en.htm) frei zugänglich.

4.) *Ist das Fanggebiet der für das Fischmehl verwendeten Fische in den Ihnen zur Kontrolle vorliegenden Papieren grundsätzlich ersichtlich? Um welches Gebiet handelt es sich ggf. im Fall der besagten Lieferung?*

Das Fanggebiet ist auf den Papieren nicht ersichtlich.

5.) *Welche Behörde in El Aaiun (Laayoune) hat das zur veterinärrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Veterinärdokument des Drittlandes unterzeichnet? Ggf. welche Behörden in El Aaiun (Laayoune) kommen für die Unterzeichnung dieser Dokumente grundsätzlich infrage?*

Die Behörde lautet: Office National de Sécurité Sanitaire des Produits Alimentaires – Service Veterinaire Provincial de Laayoune et Tarfaya

6.) *Hat Ihr Amt die Gültigkeit der veterinärrechtlichen Einfuhrdokumente im Fall der NAJA-Lieferung bestätigt?*

Die Gültigkeit der veterinärrechtlichen Einfuhrdokumente wurde vorliegend bestätigt.

7.) *Wird die Ware der NAJA nach der Seeschiffahrt-Statistik als Ware aus Marokko (MA) oder der Westsahara (EH) eingeführt?*

Hier liegt keine Zuständigkeit des LMTVet vor, die zuständige Behörde für das Führen der Seeschiffahrt-Statistik ist hier auch nicht bekannt.

8.) *Unter welchen Bedingungen werden Waren von Ihrer Behörde als Waren aus der Westsahara stammend (Ursprung) gewertet? Welche Kenntlichmachung gibt es hierzu in Dokumenten, die sie kontrollieren?*

Eine entsprechende Bewertung wird durch den LMTVet nicht vorgenommen. Die Kenntlichmachung in den Dokumenten würde anhand der Herkunftsangabe der *Veterinärbescheinigung in die EU* erfolgen.

9.) *In welche amtlichen Statistiken fließen die Angaben zum Warenursprung aus den Papieren zur veterinärrechtlichen Einfuhrkontrolle ein?*

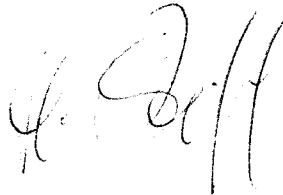
Es ist dem LMTVet keine entsprechende Statistik bekannt, eine Meldeverpflichtung über die Herkunft von Waren besteht vorliegend nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Straßenburg



---

<sup>1</sup> Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG), in der zurzeit geltenden Fassung